

### 3.2.9. Russland

Russland hat die gesetzliche Pflichtabgabe 1783 eingeführt. Mit den Anpassungen 1810 und 1862 bekam nebst der heutigen russischen NB auch die Russische Staatsbibliothek in Moskau das Recht auf ein Pflichtexemplar. Das Gesetz von 1999 wurde 2002 verändert und beinhaltet drei Ebenen der Pflichtabgabe, bundesweit, regional und städtisch. Teplitskaya (2007, S. 37–39) erläutert, welche Dokumente gesammelt werden, beispielsweise Musik, Karten, Bildmaterial, audiovisuelle Publikationen, elektronische Publikationen sowie Patentdokumente.

### 3.2.10. Schweiz

Es gab noch nie ein Pflichtabgabegesetz für die SNB. Wohl aber haben ein paar wenige Kantone der Westschweiz die gesetzliche Pflichtabgabe, z.B. der Kanton Waadt. Die Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne (1987, S. 8) äussert sich dazu wie folgt:

*„On peut dire que le Dépôt Légal est la mémoire de la vie vaudoise à travers la production imprimée du canton: du roman à l'almanach, en passant par les journaux locaux, les rapports d'entreprises, d'administration, etc..., les annuaires, les bulletins d'associations, les livres d'art et les comptes de l'Etat, la variété des imprimés est infinie.“*

Im neuen Bibliotheksgesetz des Kantons St. Gallen war die Pflichtabgabe an die KB ursprünglich vorgesehen. Letztlich kam es zu einem Verzicht auf die gesetzliche Pflichtabgabe, da die Mehrheit im Kantonsrat im Verlauf der ersten Lesung einen Änderungsantrag beschlossen hat (vgl. Dora 2013).

Im Kanton Graubünden gibt es kein Pflichtexemplargesetz für die KB, obschon im Jahre 1848 im Schosse des Erziehungsrates sogar angeregt wurde, „dass von Werken, die in Graubünden gedruckt werden von Gesetzes wegen (!) ein Exemplar gratis an die Bibliothek abzuliefern sei“ (Kantonsbibliothek Graubünden 1983, S. 2). Ebenso fehlt im Wallis eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtexemplars. Dort gibt es aber eine schriftliche Übereinkunft mit den Druckereien (vgl. Lugon 2003, S. 208).

### 3.2.11. Spanien

Königliche Dekrete in den Jahren 1712 und 1716 verpflichteten Verlage und Druckereien zur Abgabe. Es soll in Spanien vermeintlich noch ältere Pflichtexemplarverlautbarungen an die klösterliche Bibliothek Escorial gegeben haben. Spanien führte in den Jahren 1847 und 1879 Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums ein. Aber technische Schwierigkeiten und fehlende Kontrolle hinderten den Vollzug der Gesetze.

Das Pflichtexemplargesetz vom 20. Januar 1958 betraf die ganze spanische Buchproduktion. Im März 2011 approbierte das Kabinett ein neues Pflichtexemplargesetz. Dieses möchte den jüngsten technischen Fortschritten Rechnung tragen.